

**Zeitschrift:** Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur  
**Herausgeber:** Gesellschaft Schweizer Monatshefte  
**Band:** 45 (1965-1966)  
**Heft:** 6

**Artikel:** Ungarn 1945-1965  
**Autor:** Révész, László  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-161750>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

<sup>4</sup>Franz-Adam Vogel (?—1749), natif de Schaffhouse, Grand Juge des Gardes Suisses au Service de France en 1731. <sup>5</sup>William Martin, «Histoire de la Suisse»; Ed. Payot, Lausanne. <sup>6</sup>Maints documents iconographiques contemporains, telle la fameuse Chronique lucernoise de Diebold Schilling de 1513, prouveraient, s'il en était besoin, l'assertion selon laquelle les Suisses ne marchaient que sous leurs propres drapeaux. A l'origine, ce furent les bannières aux armes des Cantons; dans le courant du 16e siècle apparurent les bannières à bandes horizontales de couleurs, traversées par une grande croix blanche, d'un bord à l'autre; dès le 17e siècle, les bannières flammées prirent la relève. <sup>7</sup>Johannes Dierauer, «Histoire de la Confédération suisse»; Ed. Payot, Lausanne. <sup>8</sup>Franz-Adam Vogel, «Les Priviléges de Suisses», op. cit.

## Ungarn 1945—1965

LÁSZLÓ RÉVÉSZ

### *Die Republik bis 1949*

#### *Staatsaufbau*

Die organisatorischen Formen des Staatslebens verblieben *formell* im früheren Rahmen; sie waren aber vom Klassengeist erfüllt. Die Kontrollkommission der Alliierten, deren Vorsitz Vertreter der UdSSR führten, schränkte die Souveränität erheblich ein. Statt die Erfüllung der Bedingungen des Waffenstillstandsabkommens vom Januar 1945 zu garantieren, verwandelte sie sich in eine einseitige sowjetische Institution und diente der Legalisierung der ständigen sowjetischen Einmischungen. Statt die Geltung der Menschenrechte zu garantieren, kontrollierte sie die nichtkommunistischen Parteien. Eine weitere Einschränkung der Souveränität bildete die sowjetische Besetzung, die im Sinne des Friedensvertrages vom 2. 10. 1947 offiziell nur bis Mai 1947 hätte dauern dürfen.

Ungarn verwandelte sich in eine bürgerlich-demokratische Republik mit einem kollektiven Staatsoberhaupt (drei Mitglieder, Ende 1944 bis 1. 2. 1946) beziehungsweise mit einem Präsidenten (bis 18. 8. 1949) an der Spitze<sup>1</sup>. Statt dem früheren Zweikammernsystem wurde bis 1947 eine Nationalversammlung, nachher die Landesversammlung gewählt. Das neue Wahlrecht beraubte eine beträchtliche Wählerkategorie — die Gegner der KP — des Wahlrechtes<sup>2</sup>. Erst 1953 wurden die Beschränkungen aufgehoben, da seit 1949 die Wahlen auf Grund des Einparteiensystems durchgeführt wurden<sup>3</sup>. Den früheren organisatorischen Rahmen der örtlichen Gewalt behielt man vorläufig bei. Die

lokale Verwaltung wurde aber nicht vom Volk gewählt, sondern von den in der Nationalen Front zusammengeschlossenen Parteien und Organisationen delegiert und von den höheren Organen bestätigt. Zwecks politischer Kontrolle bildeten die Vertreter der vier Koalitionsparteien (Kleinlandwirte- und Bauernpartei, SDP und KP) und der Gewerkschaften «nationale Komitees» bei den örtlichen Verwaltungsorganen. Dem zentralen Komitee wurde das Recht eingeräumt, das politische Leben des Landes zu kontrollieren und über die Teilnahme einzelner Parteien an den Wahlen zu entscheiden<sup>4</sup>.

#### *Politische Entwicklung*

Die sowjetische Armeekommandantur berief auf den 20. Dezember 1944 ein Parlament nach Debrecen ein, um den Bruch mit Hitlerdeutschland zu erklären und eine provisorische Regierung zu wählen. Die Koalitionsparteien delegierten ihre Abgeordneten. Die ersten Nachkriegswahlen fanden am 4. November 1945 statt. Trotz sowjetischer Besetzung siegte die bürgerliche Kleinlandwirtepartei mit 245 Mandaten. Auf die Kommunisten entfielen 70, auf die SDP 69, auf die Bauernpartei 23 und auf die bürgerlich-demokratische Partei 2 Mandate. Doch mußten unter sowjetischem Druck alle Schlüsselpositionen mit Kommunisten besetzt werden. Am 5. März 1946 bildete die KP mit der SDP und der Bauernpartei den «linken Block» gegen die «reaktionäre» Kleinlandwirtepartei. Die militärpolitische Abteilung des Verteidigungsministeriums und die politische Polizei (AVO) schalteten sich in den politischen Kampf ein. Eine Anzahl Politiker, lauter Widerstandskämpfer gegen die Nationalsozialisten, wurden von der sowjetischen Militärpolizei gefangen genommen und in die UdSSR deportiert. Eine Ende 1946 entdeckte «Verschwörung» der «Ungarischen Gemeinschaft» diente als Vorwand für einen systematischen Feldzug gegen die bürgerlichen Elemente. Die parlamentarische Immunität wurde mißachtet. Hiefür ein Beispiel: der Kleinlandwirt-Minister Béla Kovács wurde am 25. April 1947 von der sowjetischen Militärpolizei in die UdSSR verschleppt und dort wegen angeblicher «Spionage gegen die Sowjetarmee» verurteilt.

Der Kampf gegen die Kleinlandwirte wurde im Zeichen der «Salami-Taktik» geführt: unter sowjetischem Druck wurde der rechte Flügel dieser Partei stufenweise ausgeschlossen. Im Frühsommer 1947 verdrängten die Kollaborateure Dinnyés und Szabó den Ministerpräsidenten Ferenc Nagy und den Präsidenten der Nationalversammlung, Béla Varga, aus ihren Ämtern. Der ungebildete István Dobi erhielt den Posten des Parteipräsidiums. Am 23. Juli 1947 erklärte der tapfere Politiker, Professor Gyula Moór, in der Nationalversammlung: «Die Methoden der Kommunisten sind so gemein, daß sie im Menschen den Glauben an die Sauberkeit der ganzen kommunistischen Bewegung erschüttern<sup>5</sup>.»

Unter sowjetischer Beeinflussung löste sich die 1945 auf vier Jahre gewählte Nationalversammlung auf. Das neue Wahlgesetz erlaubte auch die Teilnahme bürgerlicher Parteien außerhalb der Koalition, um so die Kleinlandwirte zu schwächen<sup>6</sup>. Außerdem ermöglichte das Wahlgesetz die Stimmabgabe außerhalb des Wahlkreises, sofern die Wahlberechtigung des Bürgers schriftlich nachgewiesen wurde. Diese Bestimmung nützten die Kommunisten für den größten Wahlbetrug der ungarischen Geschichte aus: Innenministerium, Polizei und Gewerkschaften stellten Jungkommunisten zahlreiche Lastwagen zur Verfügung. Diese fuhren mit den ihnen vom Innenministerium erteilten «Wahlberechtigungen» — je 70 bis 80 pro Person — von Ortschaft zu Ortschaft und stimmten für die KP. Das Land war den kommunistischen Umtrieben gegenüber machtlos.

Trotz dieses Wahlbetruges stand die KP nach den Wahlen vom 31. August 1947 einer Mehrheit von 77,7% gegenüber. Sie beschuldigte in der Folge die stärkste Oppositionspartei, die Pfeiffer-Partei, der Reaktion und des Wahlbetruges. Ein von der KP zusammengestelltes Parlamentsgericht beraubte alle 47 Abgeordneten ihrer Mandate und löste die Partei auf. Auch die übrigen Parteien unterlagen einem ähnlichen Prozeß.

1948 wandte sich die KP gegen den starken rechten Flügel der SDP: auf kommunistischen Druck wurde eine Säuberung durchgeführt, um die von Moskau angeordnete Vereinigung beider «Arbeiterparteien» in der «Partei der Ungarischen Werktätigen» (MDP) verwirklichen zu können (12. 6. 1948).

Staatspräsident Tildy wollte ins Ausland flüchten; die Flucht wurde von seinem Schwiegersohn, Viktor Csornoky, vorbereitet. Der Versuch wurde aufgedeckt, Csornoky nach Budapest gelockt und hingerichtet. Nach Tildys erzwungenem Rücktritt am 30. Juli 1948 erhielt er Hausarrest. Sein Nachfolger, der linksorientierte Sozialdemokrat Árpád Szakasits, wurde ein Jahr später aus dem Präsidentenpalast verschleppt und verhaftet.

Die ersten Wahlen auf Grund der Einheitsliste fanden am 15. Mai 1949 statt. Die KP wollte auch formell die Macht nicht teilen. Ihre Entwicklung ist charakteristisch: 1944 zählte sie weniger als 100 Mitglieder, im Januar 1945 10 000, im März 30 000, im Mai 150 000 und im Herbst 1945 653 000. Die MDP zählte 1,3 Mio., nach der Säuberung 900 000 Mitglieder.

#### *Wirtschaftliche Entwicklung*

Eine radikale Landreform wurde durchgeführt<sup>7</sup>. Jene Grundbesitzer, die mehr als 1000 Joch Land besaßen (1 Joch = 0,57 ha), verloren alles; die übrigen konnten 200 Joch behalten, wenn sie Landwirte waren, sonst 100 Joch. Die oberste Grenze der den Bauern verliehenen Parzellen betrug 15 Joch. Es wurden 6 Mio. Joch Land unter 700 000 Bauern (139 875 ehemalige Knechte der

Großgrundbesitzer, 261 008 Agrararbeiter, 213 980 Zwergbauern, 32 865 Kleinbauern, 50 000 sonstige Personen) verteilt. 2 Mio. Joch Boden wurden ins Staatseigentum übergeführt. Die von den Kommunisten bestellten örtlichen Kommissionen führten die Reform, welche von den insgesamt 16 Mio. 8 Mio. Joch erfaßte, während sechs Wochen durch, wobei sie sich keineswegs um die Rechtsnormen kümmerten.

Im Dezember 1945 wurden die Kohlengruben, 1946 die energetische, metallurgische Industrie und Maschinenbauindustrie, 1947 die Banken verstaatlicht<sup>8</sup>. Das Gesetz Nr. 25/1948 verstaatlichte sämtliche Betriebe, die mehr als 100 Personen beschäftigten, die Gesetzesverordnung des Präsidialrates vom 28. 12. 1949 verstaatlichte — contra legem — alle Betriebe, die mehr als 10 beziehungsweise in der elektroenergetischen Branche mehr als 5 Personen beschäftigten. Die Gesetzesverordnung Nr. 25/1950 nationalisierte die Apotheken, 1951 wurden die Juwelengeschäfte, 1952 die Häuser und praktisch alle Geschäfte verstaatlicht. Die ersten Verstaatlichungsgesetze sahen noch eine Entschädigung vor. Den Zeitpunkt verschoben sie aber auf einen unbestimmten Termin und machten sie von der Zahlungsfähigkeit des Staates abhängig; später wurde die Entschädigung nicht einmal mehr erwähnt. Außer einigen Ausländern wurde nie eine Entschädigung bezahlt.

So entstand der «sozialistische» Wirtschaftssektor: die Großindustrie wurde vollständig, die Kleinindustrie zum größten Teil verstaatlicht. 1949 umfaßten die Staatsgüter 13,5% der landwirtschaftlichen Nutzfläche, 1955 bereits 24,3%. Im Herbst 1948 begann die von grausamen Verfolgungen begleitete Kollektivierung. Es entstanden drei Typen der Kollektivwirtschaft: einfache Produktionsvereinigungen, produktionsgenossenschaftliche Gruppen und landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (LPG). Die ersten zwei verschwanden bis 1953 und tauchten erst im Tauwetter 1953/54 wieder auf. Ende 1954 gab es 4381 Kollektivwirtschaften mit 1 880 000 Joch Boden. Den LPG-Bauern wurde erlaubt, eine Hofstelle mit höchstens einer Kuh, 1—2 Kälbern, 1—2 Mutterschweinen, 5 Schafen oder Ziegen zu halten. Die LPG wurden zur «Grundinstitution» der Volksrepublik mit zahlreichen Begünstigungen erklärt. (Gerichtliche Vollstreckung gegen sie nur zu Gunsten des Staates: Verordnung des Ministerrates Nr. 2550/1949 usw.)

Auch im Gewerbewesen entstanden ähnliche Genossenschaften (KTSZ). 1948 gab es noch 367 000 private Gewerbetreibende, 1953 ging diese Zahl in der Hauptstadt auf beinahe Null, auf dem Lande stark zurück.

Art. 5 der Verfassung erklärte: «Das Wirtschaftsleben der Ungarischen Volksrepublik wird durch den staatlichen Wirtschaftsplan bestimmt<sup>9</sup>.» Der Dreijahresplan, dessen Hauptziel die «sozialistische Industrialisierung», das heißt Forcierung der Schwerindustrie war, lief am 1. August 1948 an. Die «Arbeitskräftereserven» der Landwirtschaft, die Insassen der Gefängnisse und Internierungslager wurden für die Arbeit in der Industrie mobilisiert. Die

Planwirtschaft beraubte die Betriebe der Selbständigkeit und führte zu totaler Zentralisation der Wirtschaft. Der Beschuß Nr. 6/1950 des Ministerrates stellte die Bedingungen der «Lieferverträge» auf, die eigentlich keine Verträge, sondern die Aufstaffelung der Planaufgaben bis zu den Betrieben darstellten. (Verteilung von Produktions- und Lieferungsaufgaben.) Bis zum Sommer 1952 verdrängte das Vertragssystem das bis dahin vorherrschende zentrale Verteilungssystem. Obligatorische Anmeldung von Warenvorräten, Sperrung von Waren, zentrale Verteilung von Rohstoffen und zentrale Preisregelung garantierten die staatliche Omnipotenz. Das Amt für Preis- und Materialfragen, der Volkswirtschaftsrat und das Planamt hoben die Freiheit des Wirtschaftslebens völlig auf.

### *Die Volksrepublik bis zur Volksaufhebung 1956*

#### *Staatsaufbau*

Artikel 2 der Verfassung bestimmte den Charakter des Staates: «Staat der Arbeiter und werktätigen Bauern». Die Verfassung führte die Institution eines von der Landesversammlung gewählten und kontrollierten Präsidialrates ein, der aus 20 Mitgliedern und einem Präsidenten besteht. Die Befugnisse dieses kollektiven Staatsoberhauptes können nur mit jenen eines absoluten Herrschers verglichen werden. Er übt die Befugnisse des Parlamentes zwischen zwei Sessionen aus<sup>10</sup>. Dadurch verschob sich der Schwerpunkt der Gesetzgebung auf die von ihm zu erlassenden Gesetzesverordnungen. Die Ablehnung des Prinzips der Gewaltentrennung hatte zur Folge, daß auch der Ministerrat als Gesetzgeber auftrat. Seine Normensetzungsbefugnisse waren materiell die gleichen wie die des Parlaments beziehungsweise des Präsidialrates. Die einzige Ausnahme wurde 1954 aufgestellt: er darf keine neuen Delikte festlegen<sup>11</sup>.

Die Verfassung hob die Autonomie der Verwaltungseinheiten auch formell auf und erklärte die örtlichen Verwaltungsorgane als einheitliche Organe der Staatsgewalt als Räte (Art. 30, Abs. 1). Das Gesetz Nr. 1/1950 führte das Rätesystem (Rat = Sowjet) ein. Die Räte werden vom Präsidialrat, Ministerrat und von den höheren Räten geleitet und kontrolliert (Art. 54); die unmittelbare Kontrolle und Leitung ist einem Departement des Innenministeriums, von 1954 an dem Ministerrat, unterstellt. Auf Grund der Nominierung seitens der Partei werden die Rätemitglieder von den Wahlbürgern auf vier Jahre gewählt. Sie müssen ihren Wählern Rechenschaftsberichte unterbreiten und können von ihnen, falls sie die «Wähleranweisungen» (= Parteianweisung) nicht erfüllen, abberufen werden. Die Autonomie wurde durch den Grundsatz des «demokratischen Zentralismus» und die «doppelte Abhängigkeit» völlig aufgehoben. Art. 2, Abs. 2, garantiert das Prinzip der Parteiführung: Das Oberste

Gericht legte in einem «grundsätzlichen Entscheid» die Partei als «Grundinstitution» des Staates fest, welcher spezieller straf- und zivilrechtlicher Schutz gewährt wird.

Mit der Errichtung eines staatlichen Kontrollzentrums fand die Sowjetisierung ihre Fortsetzung<sup>12</sup>. In diesem Zusammenhang wurde ein «Büro für Anzeigen von öffentlichem Interesse» errichtet (Art. 5, Abs. 3), das die Denunzierung zur «Ehrenpflicht» (ohne Sanktion) des Staatsbürgers (Art. 5, Abs. 1) er hob. Die Kompetenzen des zentralen Nationalen Komitees gingen 1949 an das ZK der Nationalen Unabhängigkeitsfront (Art. 8 des Gesetzes Nr. 9/1949), 1954 an jenes der Patriotischen Volksfront über. Die Organisation der Wahlen fiel in die Zuständigkeit dieser «Front», die unter unmittelbarer Parteileitung und -kontrolle stand<sup>13</sup>.

Bis Juli 1949 wies die Justiz einen doppelten Charakter auf: das frühere Gerichtssystem blieb erhalten; zur Verfolgung der Kriegsverbrecher und «volksfeindlicher Elemente» wurde aber 1945 das System der Volksgerichte eingeführt; 1947 errichtete man die Arbeitergerichte («Wuchergerichte») zur Verfolgung der Fabrikeigentümer. Beide waren Sondergerichte und standen unter der Führung der Partei und der politischen Polizei. Beiden räumte man das Recht ein, Todesurteile zu fällen. Die urteilstellenden Senate der Volksgerichte setzten sich aus einem Berufsrichter, den Delegierten der Koalitions partei en und der Gewerkschaften zusammen. Da der linke Block und die Gewerkschaften unter direkter Führung der KP standen, wurde der Parteibefehl einfach ins Urteil gekleidet. Bei den 19 Komitatsgerichten gab es 19 Sonderkammern. Die zweite und letzte Instanz war der Nationale Rat der Volksgerichte (NOT), in welchem die Vertreter der Parteien und der Gewerkschaften Juristen sein mußten. Bei diesen Gerichten wurde das sowjetische Vorbild nachgeahmt: das Geständnis des Angeklagten erübrigt das Beweisverfahren. Die Folge war, daß die Angeklagten, infolge der Folterungen, ihre «Schuld» meist gestanden. Die Arbeitergerichte setzten sich aus fünf Mitgliedern der Belegschaft der Großbetriebe zusammen. Ihre Aufgabe war, die von den ehemaligen Eigentümern begangenen «Delikte» bei der Verstaatlichung sowie die «Wirtschaftsdelikte» in den Privatbetrieben zu verhandeln.

Abgesehen von den politischen Sonderkammern galt noch der Grundsatz der Gleichheit vor Gericht und Gesetz. Nach 1949 änderte sich die Auffassung über die Aufgaben der Gerichte schlagartig: Bruch mit der Unparteilichkeit, Klassenjustiz, «parteiliche», das heißt parteigebundene Rechtsanwendung. Die Institution der Volksbeisitzer lieferte die Justiz der Tagespolitik aus<sup>14</sup>. «Der Berufsrichter gibt dem Urteil die Form, der Volksbeisitzer den Inhalt. Seine politische Überzeugung bildet die Gewähr, daß das Urteil den Forderungen der Diktatur des Proletariates und der Arbeiterbauernmacht entspricht. In den Urteilen muß die Entscheidung nicht nur nach Paragraphen, sondern auch nach sozialistischen Gesichtspunkten vorgenommen werden<sup>15</sup>.»

Kapitel VI der Verfassung führte folgende Grundsätze ein: Unabhängigkeit des Richters (Art. 41, Abs. 2), Leitung der richterlichen Tätigkeit und der Rechtsprechung in sämtlichen Gerichten durch das Oberste Gericht (Art. 39), Wahl-, Abberufungs- und Rechenschaftspflicht sämtlicher Richter vor den Wählern (Art. 39). Die Kontrolle der Staatsanwaltschaft über die Justiz, die von der Partei dirigierte Wahl und Abberufung sowie die «Wähleranweisungen» an die Richter schlossen die richterliche Unabhängigkeit praktisch aus<sup>16</sup>. Das Verwaltungsgericht wurde 1948 aufgehoben; seine Befugnisse übernahmen die Schlichtungskommissionen bei Betrieben und Räten, das Parlamentsgericht und die Staatsanwaltschaft. Die Staatsanwaltschaft etablierte sich 1953 als oberstes Organ für die Kontrolle der «sozialistischen Gesetzlichkeit<sup>17</sup>». Im Gerichtssaal entstand damit die merkwürdige Situation, daß der Staatsanwalt sowohl als öffentlicher Ankläger wie als Partei als auch als Kontrollorgan auftritt!

In dieser Periode wurde das «sozialistische» Recht kodifiziert. 1950 erschien der allgemeine Teil des Strafgesetzbuches (StGB), der die Prinzipien des Sowjetrechts einführte. Der besondere Teil des alten StGB mußte im Sinne des neuen allgemeinen Teiles angewandt werden. Inzwischen erschienen aber zahlreiche Gesetze und Verordnungen mit Änderungen und Ergänzungen, weshalb 1954 die «Amtliche Zusammenstellung gültiger materieller Strafrechtsnormen» (BHÖ), die bis 1962 als StGB galt, erlassen wurde. Die Sozialgefährlichkeit der Tat und des Täters wurde als ein konstantes Element jedes Deliktes erklärt. Dies hatte zur Folge, daß es Delikte gab, welche nur von Klassenfeinden begangen werden konnten. Die Sozialgefährlichkeit von Klassen und sozialen Schichten betrachtete man verschieden; die Klassenjustiz behandelte die Angeklagten nach Klassenzugehörigkeit. In politischen Prozessen erschienen die «Anklageurteile» — die staatsanwaltschaftliche Anklage wurde in Urteil bekleidet — und die «Zumutungsurteile». Ein Beispiel für die letzteren: Die alten Kulaken (Großbauern) konnten ihre Ablieferungspflicht nicht erfüllen, weshalb ihre Söhne, die seit Jahren in der Industrie arbeiteten, verurteilt wurden. Begründung: Wenn sie zu Hause geblieben wären, hätten die Eltern ihre Verpflichtungen erfüllt<sup>18</sup>.

Die Tatbestandselemente wurden «verpolitisiert»: Der illegale Grenzübertritt wurde als ein staatsfeindliches Delikt betrachtet, falls der Delinquent nach dem Westen flüchten wollte. Begab sich jemand illegal in eine Volksdemokratie, so beging er eine «die öffentliche Ordnung verletzende Handlung». Die neue Strafprozeßordnung förderte die allgemeine Unsicherheit: Untersuchungshaft kann vom Obersten Staatsanwalt fristlos verlängert werden<sup>19</sup>; Berufung gegen die vom Staatsanwalt angeordnete Haftnahme ist nur an die Staatsanwaltschaft erlaubt<sup>20</sup>. Die «praesumptio boni viri» wurde grundsätzlich abgelehnt, der Grundsatz «ne bis in idem» wurde durch die vom Obersten Staatsanwalt oder vom Präsidenten des Obersten Gerichtes bean-

tragte außerordentliche Revision im Interesse der sozialistischen Gesetzlichkeit abgelehnt (Art. 225). Der Verurteilte oder Freigesprochene weiß deshalb nie, ob das rechtskräftige Urteil das letzte Wort im Verfahren ist. Das Verbot der «reformatio in peius» wurde aufgehoben: deshalb verzichteten viele Verurteilte auf die Berufung. Die freie Verteidigung wurde sogar in der Verfassung (Art. 40, Abs. 2) garantiert; sie wird aber praktisch verletzt: der Advokat nimmt am Vorverfahren nicht teil; an der «vorbereitenden Sitzung» des Gerichtes, in der unter anderem darüber entschieden wird, ob der Angeklagte verhaftet bleibt (Art. 140, Abs. 3 b), darf der Advokat nicht erscheinen, obwohl der Staatsanwalt an ihr teilnehmen muß. Der Advokat darf nur die «gerechten Interessen» verteidigen; bringt er wesentliche Einzelheiten in Erfahrung, so ist er verpflichtet, sein Amt niederzulegen und sich als Zeuge zu melden<sup>21</sup>. Die Regierungsverordnung Nr. 3940/1948 hob die Autonomie der Advokatenkammer auf und unterordnete die Anwaltschaft dem Justizminister; der Justizminister wurde sogar ermächtigt, die Beschlüsse der Advokatenkammer abzuändern.

Die Volksgerichte wurden aufgehoben; ihre Kompetenzen übertrug man den Sonderkammern des Budapester Strafgerichtes. In diesen Verfahren dürfen nur die auf einer speziellen, von der politischen Polizei zusammengestellten Liste figurierenden Anwälte plädieren.

Die Kompetenzregeln wurden mehrfach verletzt: das Oberste Gericht kann jede Angelegenheit in jedem Verfahrensstadium übernehmen (Art. 23/A), die zweite Instanz kann mit neuer Verhandlung ein beliebiges Gericht beauftragen (Art. 206, Abs. 2), die höhere Instanz muß der niedrigeren verpflichtende Richtlinien in bezug auf das Urteil (bei Berufungsverfahren, falls das Urteil von ihr außer Kraft gesetzt wurde) erteilen (Art. 208, Abs. 1). Die Öffentlichkeit der Verhandlungen wurde gesichert (Art. 7), als Folge der gesetzwidrigen Ausschließung der Öffentlichkeit wurde das Verfahren als null und nichtig erklärt (Art. 22/E). Die meisten politischen Prozesse verletzten dieses Prinzip.

Das Arbeitsgesetzbuch schaffte die Freiheit der Arbeit ab, um die planmäßige Bewirtschaftung der Arbeitskräfte zu sichern<sup>22</sup>. Die Fluktuation der Arbeitskräfte wurde abgeschafft, die Kündigungsrechte für die Arbeitenden wurden praktisch aufgehoben. Die Betriebsdirektion kann den Werktätigen unter anderem im Fall der Umorganisation der Produktion beziehungsweise bei einem Disziplinarvergehen jederzeit entlassen (Art. 33). Als Disziplinarvergehen gilt jede Handlung, aus der man auf eine der Staats- und Gesellschaftsordnung gegenüber feindliche Einstellung schließen kann. Die Kündigungsrechte des Werktätigen sind wertlos, denn abgesehen vom Alter (65 bzw. 60 Jahre) kann er von diesen nur mit Einverständnis der Betriebsleitung Gebrauch machen. Im Fall eines eigenwilligen Austrittes erhält der Werktätige eine neue Stelle nur durch die zentrale Arbeitskräftevermittlung. Falls ein Betriebsdirektor einen eigenmächtig Ausgetretenen ohne

behördliche Vermittlung anstellt, macht er sich strafbar. Der betreffenden Person durfte eine neue Arbeit nur als Bergarbeiter oder bei einer Baustelle usw. mit herabgesetztem Lohn vermittelt werden, und in seinem Arbeitsbüchlein mußte vermerkt werden, daß er seinen Betrieb eigenmächtig verließ. Der eigenmächtige Austritt galt öfters als Plandelikt und mußte im einfachsten Fall mit Freiheitsentzug bis zu fünf Jahren geahndet werden<sup>23</sup>. Falls der Werk-tätige während eines Jahres seine Stelle zweimal wechselte, mußte der Betriebsdirektor einen Strafantrag stellen<sup>24</sup>. Auf Grund des Entscheides des Obersten Gerichtes Nr. 6 konnte jede Tat, die zur allgemeinen Lockerung der Disziplin führte, als Plandelikt qualifiziert werden.

Der Betriebsdirektor wurde hingegen ermächtigt, den Werk-tätigen *im Interesse der Volkswirtschaft* zu versetzen, und dieser wurde verpflichtet, die Arbeit selbst in einer andern Ortschaft fortzusetzen. Die Vertragsfreiheit wurde abgeschafft (Art. 64, Abs. 1): Lohntarife werden vom Ministerrat bestätigt.

Der negativste Zug des Arbeitsrechtes war die Abschaffung des Streikrechtes. Kaum wurde der sozialistische Sektor in der Industrie vorherrschend, wurde jede Person, welche die Produktion durch Verlassen der Arbeitsstelle, durch beabsichtigt langsame oder mangelhafte Produktion und so weiter stört, mit Freiheitsentzug bis zu fünf Jahren bedroht<sup>25</sup>. Seither wird diese Bestimmung aufrechterhalten.

#### *Politische Entwicklung*

Die politischen Prozesse gegen Klassenfeinde, Kleinlandwirte-Politiker, Pfarrer (Kardinal Mindszenty und die ganze Leitung der lutherischen Kirche) wurden Ende 1948 oder anfangs 1949 eingeleitet; 1949—1950 kamen die Sozialdemokraten an die Reihe. Der sozialdemokratische Justizminister, Dr. István Rieß, wurde im Gefängnis zu Tode gefoltert, der ehemalige Major Domus nach 1947, der alte Kämpfer der Sozialdemokratie Ferenc Szeder, starb im Gefängnis. Die Öffentlichkeit wurde über die Prozesse nicht orientiert. Gefängnisse und Internierungslager wurden mit Klassenfeinden und politischen Gegnern vollgestopft.

Der im Sommer 1948 erfolgte Bruch mit Tito gab der Parteileitung Gelegenheit, die tatsächlichen oder potentiellen Gegner innerhalb der Partei physisch zu liquidieren. 1949/50 wurden der mächtige Innenminister Rajk und seine Anhänger teils hingerichtet, teils ins Gefängnis gesteckt. Drei kommunistische Innenminister fielen der «Säuberung» zum Opfer: Rajk wurde hingerichtet, Kádár verhaftet, Zöld erschoß sich selbst und seine Familie im Moment der Verhaftung. 1956 wurde offiziell anerkannt, daß alle Anklagen falsch, die elementarsten Verfahrensregeln verletzt und den Angeklagten keine Gelegenheit zur Verteidigung gewährt worden war<sup>26</sup>. Die zweite Verfolgungswelle innerhalb der Partei galt den «Zionisten»: der Erste Vizejustizminister wurde

aus seinem Büro verschleppt, den blutigen AVO-Chef, Gábor Péter, verhafteten 1952 seine eigenen Leute.

1951 wurde den früheren Intellektuellen der Krieg erklärt: im Juni bis Juli 1951 wurden siebzigtausend aus Budapest deportiert; auch in einigen Provinzstädten wurden ähnliche Maßnahmen getroffen. Die Deportierten verloren Wohnung und Möbel; sie wurden als Agrararbeiter eingesetzt und durften ihre Ortschaft nicht verlassen.

Eine Änderung trat erst nach Stalins Tod am 5. März 1953 ein: am 4. Juli 1953 übernahm Imre Nagy den Posten des Ministerpräsidenten. Sein Regierungsprogramm proklamierte die nationale Versöhnung: Abschaffung der «Kulakenliste», Bewegungsfreiheit für die Deportierten, Aufhebung der Internierungslager. Der Stalinist Rákosi blieb aber Erster Sekretär des Zentralkomitees der Partei. Nagy verkündete den ungarischen Weg zum Sozialismus: er wurde aber im März 1955 gestürzt und aus der Partei ausgestoßen.

#### *Wirtschaftliche Entwicklung*

Der Dreijahresplan wurde während zweieinhalb Jahren «erfüllt», und am ersten Januar 1951 lief der Fünfjahresplan an, dessen Hauptziele die Beschleunigung der «sozialistischen Industrialisierung» und die Förderung der Verteidigung waren. Von den geplanten Investitionen im Wert von 35 Mrd. Forint waren 17 Mrd. für die Förderung der Industrie vorgesehen. Es fehlten jedoch die materiellen Voraussetzungen für die Erfüllung eines so anspruchsvollen Planes. Bei der Dekretierung des Dreijahresplanes wurde offiziell bekanntgegeben, daß die notwendigen Mittel durch Besteuerung, praktisch durch die Vernichtung des Privatkapitals, garantiert würden. 1950 gab es aber kein Privatkapital mehr, und der Plan scheiterte. Rákosi wollte aber die Konsequenzen nicht ziehen, und der zweite Fünfjahresplan (1956—1960) wurde genau so unreal zusammengestellt wie der erste.

#### *Soziale Entwicklung*

Der Klassenkampf, die Unterscheidung zwischen Staatsbürgern auf Grund ihrer sozialen Herkunft, wurde zum konstitutionellen Grundsatz. Die Verfassungsartikel über die staatsbürgerlichen Pflichten bezogen sich auf alle Staatsbürger. In den Genuß der wichtigsten Freiheitsrechte kamen dagegen nur die «Werktätigen», nicht aber «Staatsbürger», wobei der Begriff des «Werktätigen», dialektisch aufgefaßt und der momentanen politisch-wirtschaftlichen Lage angepaßt wurde. Das Spiel mit dem Begriff des Werktätigen und des Staatsbürgers entwickelte sich zu einem charakteristischen Merkmal der Verfassung. Die Aufgaben des Staates bestehen im «Schutz der Freiheit und der Macht des ungarischen werktätigen Volkes» (Art. 3) und in der Verdrängung der kapita-

listischen Elemente durch das Volk (Art. 4, Abs. 2). Das Volk ist aber ein dialektischer Begriff, denn ihm gehören nur jene Elemente an, welche sich für den Fortschritt, das heißt den «Sozialismus» einsetzen. Zwischen Volk und Bevölkerung wurde eine offiziell anerkannte Unterscheidung getroffen.

Den wichtigsten Grundsatz der Verfassung findet man in einem Nebensatz des Absatzes 2, Art. 56: «Die Arbeiterklasse, die sich auf die demokratische Einheit des Volkes stützt und von ihrer Vorhut (das heißt der KP) geführt wird, ist die leitende Kraft der staatlichen und gesellschaftlichen Tätigkeit.» In dieser Form wurde das Führungsmonopol der Partei im Staat verankert.

Die Gleichberechtigung der Staatsbürger wurde durch die Gleichberechtigung der Angehörigen der gleichen Klasse ersetzt; die Gleichberechtigung der Klassen — und dadurch der Angehörigen verschiedener Klassen — wurde abgelehnt.

### *Revolution und Freiheitskampf*

Nach dem XX. Parteitag in der UdSSR (Februar 1956) wurde die Lage innerhalb der Partei und vom Sommer an auch außerhalb der Partei immer kritischer. Der Oberste Staatsanwalt erklärte im Sommer 1956 in seiner Parlamentsrede, als Folge der Aufhebung der Internierungslager seien 4184 Unschuldige befreit, die unschuldig hingerichteten Parteileute würden rehabilitiert. Als Folge der Amnestie im Jahre 1956 erhielten 23 000 Personen ihre Freiheit zurück. Das Volk forderte aber die Bestrafung der bei der Mißhandlung politischer Häftlinge schuldigen Funktionäre. Der Staatsanwalt leitete gegen fünf AVO-Leute Disziplinarverfahren, gegen 13 Strafverfahren ein, über deren Folgen aber kein Communiqué veröffentlicht wurde. Die Gärung entstand in den intellektuellen Kreisen der Studenten und Schriftsteller. Am 22. Oktober 1956 stellten sie ihre Forderungen in 16 Punkten zusammen: Sofortiger Rückzug der Sowjettruppen, Garantie der persönlichen Freiheit, Mehrparteiensystem, Abschaffung der wirtschaftlichen Ausbeutung des Landes durch die UdSSR und so weiter. Sie wurde am nächsten Tag als offizielles Programm der Demonstranten anerkannt. Aus der ersten freien Kundgebung seit 1945 entwickelte sich der Volksaufstand. Der blutige Zusammenstoß zwischen Demonstranten und der regimetreuen AVO begann am 23. Oktober. Die 900 000 Mitglieder zählende Partei zerfiel in einigen Stunden. Die gegen die Demonstrierenden eingesetzten ungarischen Truppen schlossen sich meist den Studenten und Arbeitern an, und die Revolution siegte während einiger Stunden. Die *Parteiführung* rief aber die Sowjettruppen zu Hilfe. So verwandelte sich die siegreiche Revolution in einen Freiheitskampf. Im Lande herrschte der Generalstreik; die in den Fabriken und Ämtern aufgestellten «Revolutionsskomitees» und «Arbeiterräte» mobilisierten die Kräfte gegen die

Sowjets. Am 29. Oktober siegte der Freiheitskampf: Die Sowjets begannen ihren Rückzug aus Budapest; die Sowjetregierung erließ am 30. Oktober eine Erklärung, in welcher sie die bisherigen Methoden der Behandlung der «Verbündeten» verurteilte und eine sich auf Gleichberechtigung stützende Zusammenarbeit versprach. Am gleichen Tag verzichtete Ministerpräsident Imre Nagy auf das Parteimonopol in der Staatsführung und verkündete das Mehrparteiensystem.

Die Verhandlungen über den *Rückzug der Sowjettruppen* aus Ungarn wurden am 3. November aufgenommen. Die erste Sitzung fand im Parlamentsgebäude statt, die zweite hätte im Hauptquartier der Sowjettruppen, in Tököl bei Budapest, erfolgen sollen. Die ungarische Delegation, mit Verteidigungsminister General Maléter an der Spitze, wurde verhaftet, und die Sowjettruppen griffen am 4. November die ohne Führung gebliebenen Aufständischen wieder an. Der von den Sowjets entführte oder zu ihnen geflüchtete Kádár (diese Frage hat er nie beantwortet!) rief sich mit fünf anderen Kommunisten als «Regierung» aus. Sie wurde erst nach der Niederwerfung des Widerstandes, am 12. November, vom Präsidialrat ernannt. Während der kritischen Tage war sie also rechtlich gesehen nur eine Verschwörergruppe. Bis heute nennt sie sich revolutionäre Arbeiter-Bauernregierung, wodurch die Legitimität indirekt, aber offiziell abgelehnt wird.

Der Generalstreik dauerte an, die Revolutionskomitees und die Arbeiterräte versuchten mit politischem Kampf zurückzuholen, was durch Waffengewalt verloren ging. Nachdem sich jedoch das Regime mit Sowjethilfe zu stabilisieren vermochte, wurden Repressalien eingeleitet, obwohl Kádárs «Regierungsprogramm» vom 4. November 1956 die Amnestie proklamierte (Punkt 3). Durch Gesetzesverordnung wurden Internierungslager eröffnet. Mit den Prozessen gegen die Aufständischen wurde das Militärgericht beauftragt, weil die Zivilgerichte jedes Verfahren ablehnten. Die Gesetzesverordnung Nr. 4/1957 vom 15. 1. 1957 errichtete zwecks Verfolgung der Aufständischen die Volksgerichtssenate, der Notstand wurde verhängt, die Sonderkammern wurden ermächtigt, Aufständische ohne schriftliche Anklage zum Tode zu verurteilen (beschleunigtes Verfahren). «Konterrevolutionäre» Jugendliche konnten auf Grund eines grundsätzlichen Entscheides des Obersten Gerichtes wegen vorsätzlichen Mordes jederzeit zum Tode verurteilt werden: «Wer sich während der Gegenrevolution Waffen anschaffte, um sich gegen die Volksdemokratie zu wenden, rechnete damit, daß er mit diesen Waffen schießen wird und hiebei eventuell Menschen tötet. Wenn er hierbei jemand *un gewollt* (!) tötet, soll seine Tat als vorsätzlicher Mord qualifiziert werden<sup>27</sup>». Jugendliche zwischen 14 und 15 Jahren wurden vor Gericht gestellt und mehrere hingerichtet. Die Verfolgung erreichte ihren Höhepunkt, als am 18. Juni 1958 Imre Nagy, Pál Maléter und zwei weitere führende Persönlichkeiten des Aufstandes in *Geheimverhandlung* zum Tode verurteilt und hingerichtet wurden.

## *Die Entwicklung in den sechziger Jahren*

### *Staatsaufbau*

Die Revolutionskomitees wurden am 12. Dezember 1956, die Arbeiterräte im Herbst 1957 aufgehoben. Das Verhältnis zwischen politischer Polizei und Innenministerium wurde geändert. 1949 wurde sie vom Innenministerium getrennt und als «Amt für Schutz des Staates» (AVH) direkt dem Ministerrat unterstellt. Jetzt ordnete man sie wieder als Abteilung dem Innenministerium zu. Nach sowjetischem Muster wurden die Militärgerichte und -anwaltschaften umorganisiert<sup>28</sup>; ihre Zuständigkeit für Zivilpersonen wurde aufgehoben (Gesetzesverordnung Nr. 12/1957). Ende 1956 wurde die *Arbeiterwache* errichtet, die eigentlich zur Bewaffnung der Partei dient, um diese im Fall einer eventuellen «Gegenrevolution» zu schützen. Die Wirtschaftsdisziplin suchte man 1957 durch die Einführung der Volkskontrolle wieder herzustellen.

1959 wurde das erste ungarische Zivilgesetzbuch erlassen (Gesetz Nr. 4/1959), das der Verfassung widerspricht. Diese machte keinen Unterschied zwischen persönlichem und privatem Eigentum, das ZGB führt diese Unterscheidung endgültig ein. Art. 91 erörtert lediglich das Eigentum der kleinen Einzelbauern und Kleingewerbetreibenden und sieht ein Maximum für Privat-eigentum an Boden vor (dieses wurde später in 25 Joch vorgeschrieben). Art. 92 garantiert das persönliche Eigentum auf Konsumgüter, Einfamilienhaus und Hofstelle in der LPG, aber nur zur Befriedigung persönlicher Bedürfnisse (Art. 93). Die Motivierung bringt erhebliche Unsicherheit: «Der Kreis der Objekte des persönlichen Eigentums kann zum voraus nicht festgesetzt werden; dies kann in jedem Fall nach der Erwägung der gegebenen Umstände festgestellt werden» (Punkt 7).

Noch kleinere Bedeutung haben das neue StGB und die neue StPO, welche alle negativen Charakterzüge der Strafjustiz beibehalten<sup>29</sup>. Es ist bedeutungsvoll, daß die untere Grenze der strafrechtlichen Verantwortung von 12 auf 14 Jahre erhöht wurde.

### *Politische Entwicklung*

Die frühere MDP zerfiel, und die neue Partei nennt sich «Ungarische Sozialistische Arbeiterpartei» (1964 — 520 000 Mitglieder). Auch die kommunistische Jugendorganisation mußte 1957 neu gegründet und umbenannt werden (Kommunistischer Jugendbund, KISZ). Das politische Leben begann erst nach 1960 liberaler zu werden. Der VIII. Parteikongreß vom November 1962 nahm ein neues Programm und ein neues Statut an, in welchen eine Liberalisierung der innenpolitischen Lage (Programm) und eine gewisse «Demokratisierung» in der Partei (Statut) vorgesehen wurden. Der Satz: «Ein Ausbeuter kann kein

Parteimitglied sein», wurde gestrichen; den Parteimitgliedern wurde erlaubt, aus der Partei auszutreten. 1963 wurden viele unschuldige kommunistische Funktionäre, die von Rákosis Gerichten verurteilt worden waren, rehabilitiert. Für die noch gesetzwidriger verurteilten Parteilosen wurde eine neue Amnestie erlassen<sup>30</sup>. In der Kirchenpolitik erfolgten Änderungen: Die Gesetzesverordnung vom 24. 3. 1957 behielt die Bestätigung der kirchlichen Würdenträger, mit rückwirkender Kraft, dem Staat vor (durch das Staatsamt für die Kirchen, begründet durch das Gesetz Nr. 1/1951).

#### *Wirtschaftliche Entwicklung*

Der zweite Fünfjahresplan (1956—1960) scheiterte; das Jahr 1957 verlief ohne Plan; 1958 wurde ein Dreijahresplan eingesetzt; 1961 begann man wieder mit einem Fünfjahresplan (1961—1965). Die 1956 aufgelösten LPG wurden wieder ins Leben gerufen. 1959 begann man mit einer forcierten Kollektivierung, welcher nach offizieller Erklärung wieder 700 Kulaken zum Opfer fielen (wegen angeblicher Agitation gegen die Kollektivierung). 1961 gehörten 95,6% der Ackerfläche zum sozialistischen Sektor (81,1% zu den LPG). Da die Produktion demzufolge sehr stark zurückging, sah sich die Partei gezwungen, die Hofstellen in Schutz zu nehmen. Diese erstrecken sich auf 16,4% der LPG-Ackerfläche (10,6% des gesamten Ackers), sie lieferten aber 40% der Gesamtproduktion der LPG; 43,8% des Rindviehbestandes, davon 50,7% des Kuhbestandes, 44,6% des Schweinebestandes usw. waren im Besitz der Hofstellen. Man führte jene Formen der «alten kapitalistisch-feudalen Ausbeutung» ein, welche in der Theorie am schärfsten verurteilt werden: Äcker, besonders aber Weinberge, werden den LPG-Bauern als Teilpacht übergeben; der Bauer bestellt den Boden, erhält aber nur einen Drittel des Ertrages. In der Industrie wurde die Kapitalkonzentration durch Zusammenlegung von Betrieben erweitert. Ein Teil der Industriebetriebe wurde von Budapest auf das Land versetzt (Dezentralisation). Es entstand eine erheblich größere Abhängigkeit des Landes vom Rat der Gegenseitigen Wirtschaftshilfe (COMECON) und von Moskau.

#### *Soziale Entwicklung*

Am VIII. Parteikongreß (1962) erklärte Kádár, die Grundlagen des Sozialismus seien niedergelegt, die Hauptaufgabe sei die Festigung der nationalen Einheit. Im Jahr 1960 wurde die direkte Verfolgung des Klassenfeindes eingestellt und die Posten unter der Bedingung der Treue zum «Sozialismus» mehr als bisher nach Fachkenntnissen besetzt. Die 1957 erlassene Gesetzesverordnung über das politische Leumundszeugnis bei führenden Posten blieb in Kraft, als Prinzip aber festgehalten, daß jene revolutionären Parteikämpfer, die keine

Fachkenntnisse haben, durch regimetreue Fachleute ersetzt werden müssen. Dies führte zu Gegensätzen in der Partei: das Statut verpflichtet die Kommunisten, den Staat und die Wirtschaft zu leiten und zu kontrollieren. Wenn sie aber in untergeordnete Stellen zurückversetzt werden, können sie diese Pflicht nicht erfüllen.

Die Struktur der Gesellschaft nahm ein «sozialistisches» Antlitz an: Arbeiter mit Angehörigen 47,5 %, Angestellte 14 %, LPG-Bauern 20 %, Einzelbauern 2 %, genossenschaftliche Gewerbetreibende 3 %, private Gewerbetreibende und Kleinhändler 2,5 %, Rentner 11 %.

Die freien Berufe wurden auch bei den Intellektuellen aufgehoben. 1958 wurde die Privatpraxis der Advokaten eingestellt (Verordnung vom März 1958), viele Anwälte wurden des Rechtes beraubt, ihren Beruf auszuüben. Im März 1959 schränkte man auch die ärztliche Privatpraxis ein.

Als Zeichen der Liberalisierung öffneten sich die Grenzen für viele Bürger. 1963 fuhren über 700 000 Ungarn ins Ausland, davon 577 000 in die Tschechoslowakei.

<sup>1</sup> Gesetz Nr. 1/1946. <sup>2</sup> Die Gesetze Nr. 8/1945 und 22/1947. <sup>3</sup> Gesetz Nr. 2/1953. <sup>4</sup> Gesetz Nr. 8/1945, Art. 3, Abs. 2. <sup>5</sup> Diarium der Nationalversammlung, Budapest, 23. Juli 1947. <sup>6</sup> Gesetz Nr. 22/1947. <sup>7</sup> Verordnung des Ministerrates vom 15. 3. 1945 und Gesetz Nr. 6/1945. <sup>8</sup> Gesetz Nr. 30/1947. <sup>9</sup> Gesetz Nr. 20/1949, vom 18. 8. 1949. <sup>10</sup> Verfassung, Artikel 20, Abs. 4. <sup>11</sup> Gesetzesverordnung Nr. 26/1954. <sup>12</sup> Gesetz Nr. 2/1952. <sup>13</sup> Gesetz Nr. 2/1953, Art. 4, Abs. 2. <sup>14</sup> Gesetz Nr. 11/1949, bzw. Verfassungs-Art. 37. <sup>15</sup> «Leitfaden für Volksbeisitzer», Budapest, Juristischer Verlag, 1953. <sup>16</sup> Gesetzesverordnung, Nr. 13/1953. <sup>17</sup> Gesetzesverordnung, Nr. 13/1953. <sup>18</sup> Jogtudományi Közlöny, Budapest, Nr. 5/1953. <sup>19</sup> Art. 99, Abs. 4. <sup>20</sup> Ausschaltung der Gerichte aus dem Vorverfahren: Art. 95, Abs. 5. <sup>21</sup> Vilmos Olty: Die Rolle des Verteidigers im bürgerlichen und sozialistischen Strafverfahren (ungarisch). Jogtudományi Közlöny, Nr. 12/1953 und 1—3/1954. <sup>22</sup> Gesetzesverordnung Nr. 7/1951. <sup>23</sup> «Gefährdung der Erfüllung eines Planteiles»: BHÖ, Art. 37, Abs. 2 ff. <sup>24</sup> BHÖ, Art. 240. <sup>25</sup> Gesetz Nr. 34/1947, Art. 6. <sup>26</sup> Szabad Nép, Budapest, 6. 10. 1956. <sup>27</sup> Birósági Határozatok — Gerichtsentscheide —, Budapest, Nr. 6/1957, S. 265. <sup>28</sup> Regierungsverordnung Nr. 14/1957. <sup>29</sup> Gesetz Nr. 5/1961 und Gesetzesverordnung Nr. 8/1962. <sup>30</sup> Gesetzesverordnung Nr. 4/1963, vom 22. 3. 1963.